

# Wochenblatt

für  
Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 15.

Dienstag den 20. Februar

1872.

Nach einer außer gelangten Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Dresden wird bei den von dem Königlichen Ministerium des Innern gestatteten Vorarbeiten zum Bau einer Eisenbahn von Dresden über Rossen nach Altenburg und einer Zweigbahn von Böllmen nach dem Plauenschen Grunde die Flur Wilsdruff mit berührt werden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, werden gleichzeitig die betreffenden Grundstücksbesitzer veranlaßt, dem mit der Vornahme dieser Arbeiten beauftragten Personale bei Auffuchung und Absteckung der Bahnlinie Hindernisse nicht entgegenzusetzen.

Etwas wirkliche Schäden werden nach vorgängiger Ermittlung vergütet.

Rath zu Wilsdruff, am 19. Februar 1872.

Kreischmar.

## Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 20. Februar 1872.

Ueber die Betheiligung der Turnvereine an dem ruhmvoll beendeten Kriege ist jetzt auch für den 14. deutschen Turnkreis (Sachsen) das statistische Material festgestellt. Es hat danach der 14. Turnkreis aus 171 Turnvereinen mit 18301 Vereinsmitgliedern 2771 Turner, theils einberufen, theils freiwillig, unter die Fahnen gestellt, von denen 2264 in Feindesland standen. Gefallen sind von dieser Zahl 122, infolge von Strapazen oder Krankheiten starben 29, verwundet wurden 209, das Eisene Kreuz erhielten 84, als freiwillige Krankenpfleger auf dem Kriegsschauplatz waren thätig 20 Mann. Außerdem waren die Mitglieder zahlreicher Vereine bei Verpflegung der durchziehenden Truppen bei Kranken- und Verwundetentransport, bei der Krankenpflege, bei Beschaffung und Transport von Verbandmaterial, Liebesgaben etc. thätig; einzelne Vereine hatten Sicherheitsdienst auf den Bahnhöfen oder in den betreffenden Ortschaften übernommen. Fast ausnahmslos unterstützten die Vereine die Familien ihrer einberufenen Mitglieder und diese selbst durch Geld und Liebesgaben und theiligten sich bei den Sammlungen für die Familien der Landwehrmänner und Reservisten und für die Verwundeten.

Wie der „Dr. Anz.“ berichtet, bildete in der Sitzung des Kirchenvorstandes der Kreuzparochie in Dresden vom 18. v. M. die Erbauung einer neuen Kirche am Ausgange der Pillnitzerstraße den wesentlichsten Beratungsgegenstand. Mit dem aus dem Erlös des Areals des früheren Johanniskirchhofes gewonnenen und durch Hinzuschlagen der Zinsen zum Areal erhöhten Mitteln will der Kirchenvorstand nunmehr zur Inangriffnahme des seit dem Abbruche der vormaligen Johanniskirche projectirten Kirchenbaues vorschreiten und zunächst mit öffentlicher Aufforderung zur Einreichung von Entwürfen und Kostenanschlägen vorgehen.

Bei dem am 11., 12. und 13. März in Dresden in der Altstadt abzuhaltenden Jahrmärkte wird der Vormarkt der Tischler, Polstermöbelhändler und Böttcher am 7. bis mit 9. März stattfinden und der Großverkauf der Fabrikanten von wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren, ingleichen der erzgebirgischen Schachtel- und Spielwaarenverkäufer den 8. März seinen Anfang nehmen.

Daß die jetzt bestehenden Sätze für die Pensionen der Hinterlassenen verstorbenen Staatsdiener einer Aufbesserung dringend bedürfen, diesen Satz stellt die Staatsregierung an die Spitze der Motiven, mit denen sie einen Gesetzentwurf begleitet, betreffend die Änderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen. Jetzt beträgt die Pension der Wittve eines Staatsdieners den 8. Theil des von ihrem Ehemann im wirklichen Dienst bezogenen Dienstinkommens, wogegen Kinder bis zum erfüllten 18. Lebensjahr, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, nach deren Tode aber 3 Zehnthelle der Wittwenpension erhalten. An deren Stelle setzt der Entwurf nach dem Vorgange der bayerischen Gesetzgebung folgende Sätze: Die Pension der Wittve eines Staatsdieners beträgt den fünften Theil desjenigen Dienstinkommens, welches der verstorbene Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war. Der niedrigste Satz einer Wittwenpension soll 20 Thlr., der einer Kindespension 10 Thlr.

und der niedrigste Satz einer vater- und mütterlosen Waise 15 Thlr. jährlich betragen. Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch auf alle diejenigen gesetzlichen Pensionen von Hinterlassenen (Wittwen und Waisen) vorher verstorbenen Staatsdiener, welche schon vor dem genannten Zeitpunkte ausgesetzt gewesen sind, in Anwendung zu bringen. Dagegen ist die Anwendung derselben auf die in § 43 letzter Abfatz erwähnten Pensionserhöhungen von einer besonderen Entschliekung der Staatsregierung abhängig. Nächstdem bringt der Entwurf zu einiger Erleichterung der activen und pensionirten Staatsdiener die drückenden bisher von den Civilstaatsdienern zu entrichtenden Beiträge zum Staatspensionsfond und die einmonatlichen Abzüge von Gehältern und Gehaltserhöhungen zu demselben in Wegfall. Im Bezug auf die Höhe der den Hinterlassenen sächsischer Staatsangehöriger, welche in den Reichsdienst treten, nach dem Gesetze vom 12. Juli 1870 zu gewährenden Pensionen und im Bezug auf die nach diesem Gesetze von den gedachten Reichsbeamten zu dem Staatspensionsfond zu entrichtenden Beiträge und Abzüge soll durch diese Bestimmungen etwas nicht geändert werden. Der Schlussparagraph des Entwurfes beseitigt die für die theilgenommenen Staatsdiener oft drückend gewesene und die Staatsinteressen beeinträchtigende Vorschrift in Paragraph 2 des Gesetzes vom 23. April 1851, der zufolge die jährliche Pension eines Staatsdieners nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen 5 Jahren wirklich bezogenen Dienstinkommens berechnet werden soll. An Stelle derselben tritt die Bestimmung in § 32 des Gesetzes vom 7. März 1835, der zufolge die Pension nach dem, mit der zuletzt bekleideten Staatsdienststelle verbundenen Dienstinkommen zu bemessen ist, durchgängig wieder in Kraft.

Dresden, 15. Februar. In der zweiten Kammer stand heute auf der Tagesordnung der Antrag der Abgg. Schred und Gen. auf Einsetzung einer aus Regierungsvertretern und Kammermitgliedern bestehenden Commission zur Erörterung und Begutachtung der Frage, in wie weit sich durch Verminderung der Staatsbeamten Ersparnisse im Staatshaushalte erzielen lassen. Abg. Haberkorn brachte gegen den Schred'schen Antrag einen Vermittelungsantrag ein, welcher die Frage, ob und wie eine Verminderung der Behörden und Staatsbeamten herbeizuführen, der Regierung zur Erwägung anheim stellen sollte. Staatsminister von Friesen erklärte, die Regierung habe gegen die Tendenz beider Anträge materiell nichts einzuwenden ebensowenig gegen die Niederlegung einer ständischen Commission, müsse sich aber entschieden dagegen erklären, daß diese Commission aus Kammermitgliedern und Regierungsvertretern zusammengesetzt werde. Infolge dessen motivirte Abg. Schred seinen Antrag, sodas derselbe folgende Fassung erhielt: „Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, unverweilt eine gemeinsame Commission beider Kammern zu wählen, und derselben Auftrag zur Erörterung und Begutachtung der Frage zu ertheilen, inwie weit sich insbesondere bei der bevorstehenden Umgestaltung der Behörden, durch Verminderung der vom Staate Angestellten Ersparnisse im Staatshaushalte erzielen lassen.“ Dieser Antrag wurde, nachdem Staatsminister v. Friesen erklärt hatte, daß er eine definitive Erklärung über diesen neuen Antrag so lange zurückhalte, bis ein Einverständnis beider Kammern vorliege, mit 48 gegen 24 Stimmen angenommen, wodurch sich der des Abg. Haberkorn erledigte.